

In der Senatssitzung am 15. März 2022 beschlossene Fassung

Senatorin für Justiz und Verfassung

3. März 2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.03.2022 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege

A. Problem

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl I 2021 S. 2363) wird nunmehr die bisher nur für hauptberufliche Notarinnen und Notare bestehende Möglichkeit einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung gem. § 9 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BNotO) ab 1. August 2022 auch für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare eröffnet. Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare dürfen sich damit künftig auch in ihrer Eigenschaft als Notarin bzw. Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden. Die bereits bisher bestehende Möglichkeit für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, sich ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt zu verbinden (bisher § 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 BRAO, künftig § 9 Abs. 2 BNotO), bleibt unberührt. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 BNotO n.F. sind die Verbindungen nach § 9 Abs. 1 BNotO von denen nach § 9 Abs. 2 BNotO zu trennen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Notaramt als solches nicht vergemeinschaftungsfähig ist. Die Verbindung betrifft daher weiterhin ausschließlich fiskalische Hilfsgeschäfte und ist gem. § 9 Abs. 3 BNotO durch den Grundsatz der Personenbezogenheit des Notaramtes begrenzt.

Der Gesetzgeber will Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 9 Abs. 1 Satz 1 BNotO dieselben Möglichkeiten zur beruflichen Verbindung mit anderen Notarinnen und Notaren einräumen wie sie bisher schon für hauptberufliche Notarinnen und Notare galten. Es ist daher folgerichtig, auch für das in Bremen bestehende Anwaltsnotariat durch Landesrecht auf Grund der

Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 1 Satz 2 BNotO weitere Voraussetzungen für eine Verbindung zu bestimmen. Darüber hinaus ist auch eine Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BNotO zu erlassen, die die Beschäftigung von Personen mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder als Diplom-Jurist durch Notarinnen und Notare regelt. Sämtliche Landesjustizverwaltungen im Bereich des hauptberuflichen Notariats haben eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.

B. Lösung

Der Senat überträgt die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung auf Grundlage der §§ 9 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 1 BNotO auf die Senatorin für Justiz und Verfassung. Dafür wird die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege vom 23. April 2019 (Brem.GBl. S. 287) in § 1 Ziffer 7 um die Ermächtigungsnormen der §§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 25 Absatz 2 Satz 1 BNotO erweitert. Der Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung ist dieser Vorlage beigelegt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung beabsichtigt, nach Beschlussfassung und Veröffentlichung der Verordnung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen eine Rechtsverordnung zum 01. August 2022 auf Grundlage der §§ 9 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 1 BNotO zu erlassen. Die in § 1 Nummer 7 der Verordnung bisher schon geregelte Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 6 BNotO ist auf die seit 01.08.2021 geltende Neufassung des § 6 BNotO anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 1 BNotO auf die Senatorin für Justiz und Verfassung hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Übertragung ist nicht genderrelevant.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister bestehen keine Bedenken. Dabei wurden datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 3. März 2022 die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege sowie die Ausfertigung der Vorordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege

Beschlussdatum

Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 Satz 4, 9 Absatz 1 Satz 2 und 25 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. II S. 1282) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 1 Nummer 7 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege vom 23. April 2019 (Brem.GBl. S. 287 — 3-a-1) wird wie folgt gefasst:

„7. § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 25 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat